

Klausur: Bürgerliches Recht I - Modulabschlussklausur
Modul 2 „LL. B.“ (1102)
am 29. März 2007, 15.30 bis 17.30 Uhr
Prüfer: Prof. Dr. jur. Ulrich Wackerbarth

100 Punkte

Fall: V hat gemeinsam mit der Rechtsanwältin M einen Sohn S, der acht Jahre alt ist. Da M notorische Alkoholikerin und drogenabhängig ist, wurde V das alleinige Sorgerecht zugewiesen. Unter Einschaltung eines Notars schließt V, handelnd sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des S, mit S gemäß §§ 516 I, 518 I BGB einen Schenkungsvertrag über seine goldene Taschenuhr. Wieder zu Hause angekommen, übergibt V die Uhr dem S.

Einen Tag später überträgt V dem S unter Beachtung der §§ 873 I, 925 BGB vor dem Notar ein ihm gehörendes, mit einem vermieteten Einfamilienhaus bebautes Grundstück zu Eigentum. Ein den V hierzu etwa verpflichtender Schenkungsvertrag war vorher nicht abgeschlossen worden. Auch bezüglich der Grundstücksübertragung handelt V sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des S. S wird als Eigentümer des Grundstücks im Grundbuch eingetragen.

S liest irgendwann das anschaulich bebilderte Kinderbuch „Sohn S und die Miethaifische“ und wundert sich über eine Passage, in der steht, dass der Erwerber von vermietetem Wohnraum gemäß § 566 I BGB in die sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere die Pflichten aus § 535 I 2 BGB, eintrete. Ferner ist dort ein Bild mit einem kleinen Jungen mit verstörtem Gesicht gezeichnet, um den lachende Mieter herumspringen und glucksend im Chor auf defekte Heizungen, kaputte Dachziegel, marode Isolierungssysteme usw. hinweisen.

S fragt seine Mutter, ob er wirklich Eigentümer der Uhr und des Grundstücks geworden ist. Er meint, möglicherweise habe V ihn bei den Übereignungen überhaupt nicht wirksam vertreten.

Ist S Eigentümer der Uhr und des Grundstücks?

Bearbeitervermerk:

- 1. Außer auf die im Sachverhalt genannten Vorschriften wird auf § 1629 I 3 BGB und auf § 929 S. 1 BGB hingewiesen.*
- 2. Bezüglich des Eigentums an der Uhr wird folgende Eingangsformulierung angeregt: „Es ist zu prüfen, ob S Eigentümer der goldenen Taschenuhr ist. Ursprünglich war V Eigentümer. Er könnte sein Eigentum aber gemäß § 929 S. 1 BGB an S durch Übergabe der Uhr und Einigung über den Eigentumsübergang verloren haben.“*